

tragneher für die Durchsetzung aller Maßnahmen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf der Großbaustelle verantwortlich. Er ist insoweit gegenüber allen auf der Großbaustelle tätigen Kooperationsbetrieben weisungsbefugt. Die Weisungen können auch gegenüber dem auf der Großbaustelle für die jeweiligen Arbeiter vom Kooperationsbetrieb eingesetzten Leiter (z. B. Montageleiter) erteilt werden. Die Weisungen können sich nur auf die Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auf den Großbaustellen erstrecken. Die Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes bei den einzelnen Arbeitsvorgängen obliegt eigenverantwortlich weiterhin den leitenden Mitarbeitern der Kooperationsbetriebe.

Die Verantwortlichkeit für die Gewährleistung der Arbeitssicherheit durch den beauftragenden und den ausführenden Betrieb bei Ausführung von Instandsetzungsarbeiten durch andere Betriebe ist durch die ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBl. II S. 536) geregelt.

*g) Zur Verantwortung der Werk tätigen, die nicht leitende Mitarbeiter sind, für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes*

Gemäß §§ 88 Abs. 2, 106 Abs. 2 Buchst. a und d GBA, § 20 ASchVO, §§ 15, 16, 17 und 18 der 3. DVO zum LPG-Gesetz, § 6 der AO vom 24. November 1964 sind den Werk tätigen und Genossenschaftsmitgliedern ebenfalls Pflichten im Arbeitsschutz auferlegt, so insbesondere die Pflicht, an ihrem Arbeitsplatz ständig die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu beachten und Weisungen der leitenden Mitarbeiter zu befolgen. Sie können deshalb bei Verletzung dieser Pflichten unter Umständen disziplinarisch oder materiell verantwortlich gemacht werden. Bei schuldhafter Verletzung der jedem Werk tätigen obliegenden Rechtspflichten kann auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit für eine fahrlässige Körperverletzung oder Tötung gemäß §§ 230, 222 StGB begründet sein. Die Bestrafung eines Werk tätigen, der nicht Verantwortlicher für den Arbeitsschutz ist, wegen Herbeiführung einer Gefährdungssituation nach § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist nicht möglich.

## **2. Zur Feststellung der Rechtspflichtverletzungen**

Bei der Beurteilung von Verstößen gegen Gesundheits- und Arbeitsschutzbestimmungen, die zu fahrlässigen Tötungen, Körperverletzungen bzw. Gefährdungen der Gesundheit der Werk tätigen geführt haben, ist zunächst festzustellen, welche konkreten Rechtspflichten der Täter verletzt hat. Soweit die Abgrenzung des Pflichtenkreises des Täters nicht aus schriftlich vorliegenden Funktionsplänen oder Weisungen erkennbar ist, muß auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit geprüft werden, welche Pflichten ihm oblagen und welche er verletzt hat.

Dabei ist zu beachten, daß nicht jedes Verhalten, das in einer gegebenen Situation objektiv erforderlich gewesen wäre, bzw. nicht jede politisch-moralische Pflicht als Rechtspflicht und davon abweichende Verhaltensweise als Rechtspflichtverletzung beurteilt werden darf (vgl. OG, Urteil vom 4. April 1964 - 2 Ust 29/63 - NJ 1964 S. 282).

## **3. Zur Feststellung der Kausalität**

Nicht selten untersuchen die Gerichte das Vorliegen des Kausalzusammenhangs zwischen den verletzten Pflichten und den eingetretenen Folgen gar nicht oder behaupten lediglich dessen Vorliegen. So werden vielfach unkritisch Pflichtverletzungen übernommen, die die Arbeitsschutzinspektionen in aller Breite, nicht nach ihrer strafrechtlichen Bedeutsamkeit geordnet, in dem

Unfallbericht angeführt haben, ohne zu prüfen, ob sie zu dem Unfall geführt haben.

Für das Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ergibt sich, daß Ausgangspunkt für die Prüfung eines strafrechtlich relevanten Kausalzusammenhangs nur eine Verletzung von Pflichten sein kann, die sich aus x-echtlich verbindlichen Normen und Anweisungen ergeben. Die Prüfung muß sich inhaltlich darauf erstrecken, ob die festgestellte Rechtspflichtverletzung unter Berücksichtigung der zeitlichen und räumlichen Bedingungen allein oder mit u'sächlich für das eingetretene schädigende Ereignis (konkrete Gefähr-, Körperverletzung, Todesfolge) gewesen ist.

öfter wird auch noch übersehen, daß der Kausalzusammenhang nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß das schädigende Ereignis durch das Aufeinandertreffen der Rechtspflichtverletzungen des Angeklagten mit davon unabhängigen Rechtspflichtverletzungen anderer Personen bewirkt wurde (vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1965 - 2 Ust 2/65 - in OGSt Bd. 8).

Der Kausalzusammenhang wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Rahmen eines bestimmten Aufgabenbereiches begangene Rechtspflichtverletzungen sich erst nach dem Ausscheiden des bisheiden Verantwortlichen für den Arbeitsschutz aus seiner Funktion strafrechtlich bedeutsam auswirken. Ein ursächlicher Zusammenhang wird jedoch dann nicht vorliegen, wenn der Funktionsnachfolger, der die gleichen Rechtspflichten hat, diese ebenfalls verletzt, weil die dann eingetretenen Folgen oder Gefährdungssituationen durch dessen Pflichtverletzungen bewirkt wurden (vgl. OG, Urteil vom 26. Februar 1965 — 2 Ust 2/65 — in OGSt Bd. 8).

Kann nicht bewiesen werden, daß Gesundheitsbeschädigungen oder Todesfolgen durch festgestellte Rechtspflichtverletzungen herbeigeführt wurden, so ist stets zu prüfen, ob diese Rechtspflichtverletzungen u'sächlich für eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne des § 31 ASchVO bzw. § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz waren (vgl. OG, Urteil vom 20. September 1964 — 2 Zst 5/64 - NJ 1965 S. 150, und OG, Urteil vom 10. Oktober 1964 - 2 Ust 25/64 - in OGSt Bd. 8).

## **4. Zu Fragen der Schuld feststellung**

Ist festgestellt, daß der Angeklagte leitender Mitarbeiter im Sinne der Arbeitsschutzverordnung bzw. der 3. DVO zum LPG-Gesetz ist und die ihm im Gesundheits- und Arbeitsschutz obliegenden Rechtspflichten verletzt hat und zwischen den Rechtspflichtverletzungen und den Folgen Kausalzusammenhang besteht, muß geprüft werden, ob er schuldhaft gehandelt hat. Die Frage der Schuld ist dahingehend zu prüfen, ob die Rechtspflichtverletzungen, die für die Folgen ursächlich waren, bewußt oder unbewußt begangen worden sind. Erst nach Beantwortung dieser Frage ist die Prüfung und Feststellung möglich, ob die eingetretenen Folgen (Gefährdungssituation, Körperverletzung, Tötung, Brand) schuldhaft — bewußt oder unbewußt fahrlässig — herbeigeführt wurden.

## **5. Zur Abgrenzung zwischen Ordnungswidrigkeit und Straftaten im Arbeitsschutz; zum Tatbestandsmerkmal „Lebens- und Gesundheitsgefährdung der Werk tätigen“ gemäß § 31 ASchVO und § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz**

In der Praxis werden nicht selten Ordnungswidrigkeiten (§ 32 ASchVO, § 28 der 3. DVO zum LPG-Gesetz) als Straftaten und umgekehrt Straftaten (§ 31 ASchVO, § 27 der 3. DVO zum LPG-Gesetz) als Ordnungswidrigkeiten beurteilt.

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind dadurch ab-